

### **Hinweis für Zahnärzte, die sich als Vertragszahnarzt/ärztin niederlassen**

Nach §§ 121 und 136 Abs. 1 SGB VII ist jeder selbständig tätige Zahnarzt (als Unternehmer) mit seiner Praxis Mitglied der

#### **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Pappelallee 35 – 37, 22089 Hamburg.**

Die Mitgliedschaft beginnt nach § 136 Abs. 1 SGB VII automatisch mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (Praxis). Allerdings besteht eine besondere Anzeigepflicht.

So hat gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII jeder Zahnarzt der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege **binnen einer Woche** anzuzeigen:

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens, also das Führen einer Zahnarztpraxis einschließlich eventueller Hilfs- oder Nebenbetriebe (z. B. Dentallabor),
2. die Zahl der Versicherten (Versicherte sind die in der Praxis beschäftigten Helferinnen, Assistenten, Techniker, Raumpflegerinnen, Auszubildenden sowie der/die mitarbeitende/n Ehegatte/Ehegattin),
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen.

Der Anzeigepflicht kann zunächst formlos nachgekommen werden. Die Berufsgenossenschaft übermittelt dann einen speziellen Anmeldefragebogen.

#### **Anmerkung:**

Der selbständig tätige Zahnarzt persönlich ist versicherungsfrei (§ 4 Abs. 3 SGB VII). Als Unternehmer hat er die Möglichkeit, sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu versichern. Hierfür kann bei der Berufsgenossenschaft ein besonderes Merkblatt angefordert werden.